

## 4. Nachtrag

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) - jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 210,-- DM.

#### *Artikel II*

#### *Inkrafttreten*

Dieser 4. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Kalefeld, den 17. Dezember 1998

Gemeinde Kalefeld

(Müller)  
Bürgermeister

(Zimmermann)  
Gemeindedirektor

ABWADEZ4.SAT